

Sehr geehrte Damen und Herren Vereinsvorsitzende,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Bund-Länder-Konferenz hat am Dienstag, 10. August 2021 Beschlüsse gefasst, die spätestens zum 23. August 2021 von der Bayerischen Staatsregierung in Landesrecht umgesetzt werden müssen. Die derzeit gültige 13. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wird deswegen nach Auskunft der Staatskanzlei bis 23. August 2021 angepasst werden. Über die wesentlichen Anpassungen wollen wir Sie frühzeitig informieren!

Impfen ist nach wie vor der beste Schutz und die beste Lösung, die Sportausübung auch nach den Ferien und im Herbst zu gewährleisten. Daher wiederholen wir unseren Appell: Beteiligen Sie sich an der Impfkampagne „Impfen to go“ des Freistaats. Bestellen Sie bitte mobile Impfteams in Ihren Verein und ermöglichen Sie dort Impfungen. Wie, haben wir Ihnen hier zusammengestellt:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/08/130721_Leitfaden_Impfen-im-Sportverein.pdf

Wer sich impfen lässt, schützt sich und andere. Daher nehmen Sie die Impfangebote wahr – wer sich jetzt impfen lässt, hat im Herbst vollständigen Impfschutz, denn bei den derzeit fast ausschließlich verimpften mRNA-Impfstoffen besteht der vollständige Impfschutz schon zwei Wochen nach der Zweitimpfung. Die Impfstoffe haben sich in den Zulassungsstudien und in der monatelangen weltweiten millionenfachen Anwendung als sehr sicher und wirksam auch gegen die hier derzeit vorherrschende Delta-Variante des Virus erwiesen.

Hinweisen möchten wir auch auf die weiterhin erforderliche Einhaltung der Hygieneregeln: Abstand halten, Händehygiene beachten, in Innenräumen Masken tragen sowie regelmäßiges Lüften in Innenräumen bleibt weiterhin wichtig.

Wir wollen Ihnen einen kurzen Überblick über die Beschlüsse der Bund-Länder-Konferenz geben und informieren wieder, sobald die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung angepasst wurde.

Bitte bleiben Sie gesund!

Mit sportlichen Grüßen

Ihr



Jörg Ammon

Präsident

Inhaltsverzeichnis

Die Beschlüsse im Überblick:	2
Genesene und Geimpfte werden von Testpflicht und Quarantäne ausgenommen	2
Schutzmaßnahmen bleiben bestehen	2
3G-Regel: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete ab 23. August 2021 – Aussetzung von 3G bei Inzidenz unter 35 möglich	2
Ab 11.10.2021 keine kostenlosen Bürgertests mehr – STIKO-Impfempfehlung für 12- bis 17-Jährige	3
Sportgroßveranstaltungen	3
Verlängerung der Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld	3
Angepasste und verlängerte Arbeitsschutzverordnung	3
Abkehr von der Inzidenz als alleinige Beurteilungsgrundlage für Maßnahmen	3

Die Beschlüsse im Überblick:

Genesene und Geimpfte werden von Testpflicht und Quarantäne ausgenommen

Geimpfte und Genesene werden aufgrund ihrer Immunität **von der Testverpflichtung grundsätzlich ausgenommen**. Für symptomlose enge Kontaktpersonen mit einer vollständig abgeschlossenen Immunisierung ist auch eine Quarantänepflicht grundsätzlich nicht mehr erforderlich. Geimpfte und Genesene sind auch von der Quarantänepflicht bei der Rückreise nach Deutschland aus einem Hochrisikogebiet ausgenommen.

Schutzmaßnahmen bleiben bestehen

Abstand halten, Händehygiene beachten, Maskentragen in Innenräumen sowie **regelmäßiges Lüften von Innenräumen** bleiben. Bei Krankheitssymptomen ist zu Hause zu bleiben sowie ein umgehender Test erforderlich. **Medizinische Schutzmasken in Einzelhandel und öffentlichem Personennahverkehr** bleiben ebenfalls vorgeschrieben. Die Überprüfung dieser Maßnahmen erfolgt mindestens alle vier Wochen.

3G-Regel: Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Getestete ab 23. August 2021 – Aussetzung von 3G bei Inzidenz unter 35 möglich

Alle, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind, müssen ab dem 23. August 2021 einen **negativen Antigen-Schnelltest** (nicht älter als 24 Stunden) oder einen **negativen PCR-Test** (nicht älter als 48 Stunden) vorlegen. Das gilt u.a. für den **Zugang zur Innengastronomie**, für die **Teilnahme an Veranstaltungen und Festen** (z.B. Informations-, Kultur- oder **Sportveranstaltungen**) in Innenräumen und **Sport im Innenbereich**. Bei der **Beherbergung** ist ein **Test bei Anreise und während des Aufenthalts zwei Mal pro Woche** erforderlich.

Davon **ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler**, weil diese regelmäßig in den Schulen getestet werden.

Die Länder können selber regeln, dass die **3G-Regel ganz oder teilweise ausgesetzt** wird: Entweder, solange die **7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis stabil unter 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern liegt**. Oder wenn das eigene Indikatorensystem (das ggfs. weitere Faktoren einbezieht, wie zum Beispiel Hospitalisierung – noch zu definieren) ein vergleichbar niedriges Infektionsgeschehen widerspiegelt.

Außerdem darf **kein Anstieg der Infektionszahlen durch die Aussetzung der Regelungen zu erwarten** sein. Die 3-G-Regel wird ebenfalls alle vier Wochen überprüft.

Ab 11.10.2021 keine kostenlosen Bürgertests mehr – STIKO-Impfempfehlung für 12- bis 17-Jährige

Zwischenzeitlich konnte allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden. Deswegen wird es **ab 11. Oktober 2021 keine kostenlosen Bürgertests mehr** geben. **Ausgenommen sind** Personen, die **nicht geimpft werden können** und für die **keine allgemeine Impfempfehlung** vorliegt (insbesondere Schwangere – die ständige Impfkommission (STIKO) kommt am 16. August 2021 zu der Einschätzung, dass nach gegenwärtigem Wissenstand die Vorteile der Impfung gegenüber dem Risiko von sehr seltenen Impfnebenwirkungen überwiegen. Daher hat die STIKO entschieden, ihre bisherige Einschätzung zu aktualisieren und eine allgemeine COVID-19-Impfempfehlung für 12- bis 17-Jährige auszusprechen). Für diejenigen, die sich nicht impfen lassen können, wird es weiterhin die Möglichkeit zum kostenlosen Antigen-Schnelltest geben.

Sportgroßveranstaltungen

Neben der **3G-Regelung** gilt für Sportgroßveranstaltungen **oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauenden eine zulässige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität. Maximal** dürfen insgesamt jedoch **nur 25.000 Zuschauende** in ein Stadium.

Verlängerung der Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld

Die **Überbrückungshilfen** werden **verlängert**, um Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Auch der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** soll **verlängert** werden.

Angepasste und verlängerte Arbeitsschutzverordnung

Die wegen Corona bestehenden Maßnahmen des **Arbeitsschutzes** werden an die **aktuelle Situation angepasst** und **verlängert**. Dies gilt insbesondere für die **Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte** sowie die **Testangebotsverpflichtung**.

Abkehr von der Inzidenz als alleinige Beurteilungsgrundlage für Maßnahmen

Künftig sollen **alle Indikatoren**, insbesondere die **Inzidenz**, die **Impfquote**, die **Zahl der schweren Krankheitsverläufe** und die resultierende **Belastung des Gesundheitswesens** berücksichtigt werden, um das weitere Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Das bedeutet eine **Anpassung der Beurteilungsgrundlage** und **Abkehr von der Inzidenz als alleinigen Maßstab** für Maßnahmen.

Die Beschlüsse im Wortlaut finden Sie hier:

https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/08/100821_BKMPK_Beschluss.pdf

Aktuelle Fragen und Antworten (FAQs) bieten wir auf unserer Website unter www.blsv.de/coronavirus, in unseren sozialen Medien sowie in regelmäßigen Mailings an Sportvereine und Sportfachverbände an. Darüber hinaus steht unser BLSV Service-Center unter der Mail-Adresse service@blsv.de sowie zu den BLSV-Geschäftszeiten unter der Tel. +49 89 15702 400 für Rückfragen zur Verfügung.